



# Kriterien zur Förderung von kulturellen Veranstaltungen ausländischer Vereine und Organisationen in Karlsruhe

1. Ziel der Förderung sind kulturelle Veranstaltungen der ausländischen Vereine sowie der deutsch-  
ausländischen Gesellschaften in Karlsruhe und anderer Organisationen, die der Vermittlung und dem  
Dialog unterschiedlicher Kulturen dienen.
2. Gefördert werden nur Veranstaltungen, die nicht auf Gewinn abzielen.
3. Es soll sich um Aktivitäten handeln, die öffentlich und für die Allgemeinheit zugänglich sind und das  
Kennenlernen unterschiedlicher Kulturen fördern. Druckwerke (Plakate, Programme u. ä.) dieser  
Aktivitäten müssen neben der Heimatsprache auch in Deutsch verfasst werden.
4. Kulturelle Veranstaltungen sind beispielsweise Konzerte, Theaterveranstaltungen, Vorträge und  
literarische Lesungen (ggf. mit Musik, Film, Dias etc.), Ausstellungen, Tanz- und Folkloreveranstaltungen,  
Kleinkunst sowie sonstige Veranstaltungen (z.B. Kulturprogramm bei Vernissagen).
5. Von der Förderung ausgeschlossen sind, z.B.
  - nach innen gerichtete Vereinsaktivitäten wie Vereinsfeste, Ausflüge etc.
  - Sprachunterricht
  - Sportveranstaltungen
  - Exkursionen
  - Veranstaltungen, bei denen politische, religiöse oder weltanschauliche Zielsetzungen im Vordergrund  
stehen.
  - Wohltätigkeitsveranstaltungen, deren Einnahmen oder Gewinn ganz oder teilweise Dritten zugute  
kommen sollen.
6. Vereine oder Organisationen, die bereits institutionell oder regelmäßig gefördert werden, können in der  
Regel keine Projektförderung mehr erhalten.
7. Veranstaltungen der obengenannten Organisationen, die in institutionell geförderten oder getragenen  
Einrichtungen (z.B. Volkshochschule, JUBEZ oder Stadtbibliothek) stattfinden, werden nur dann  
bezuschusst, wenn die Einrichtung nicht selbst Träger ist oder die Räume und sonstige Infrastruktur  
kostenfrei und ohne Einnahmeteiligung überlassen werden.
8. In der Regel soll Eintrittsgeld erhoben werden. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen  
werden.
9. Der Zuschuss muss unter Verwendung des offiziellen Antragformulars mit der Beschreibung des Projektes  
sowie einem Kosten- und Finanzierungsplan grundsätzlich spätestens 6 Wochen vorher beim Kulturamt

beantragt werden. Nach Prüfung des Antrags erhalten die Antragsteller eine Zusage über die Gewährung des Zuschusses, sofern die Voraussetzungen vorliegen und die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Zusagen erfolgen in der Reihenfolge des Eingangs des Zuschussantrags.

10. Grundlage für den Zuschuss sind die im Kosten- und Finanzplan enthaltenen zuwendungsfähigen tatsächlichen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind Ausgaben nur, soweit sie für die Durchführung der Veranstaltung notwendig und in der Höhe angemessen (z.B. Bewirtungskosten für Mitwirkende ausgerichtet an den Sätzen des öffentlichen Dienst) sind. Ausgaben für Speisen und Getränke für Veranstaltungsteilnehmer sind nicht zuwendungsfähig. Die Leistungen der Veranstaltungsorganisation sind ehrenamtlich.
11. Voraussetzung für die endgültige Zuschussfestsetzung nach der Veranstaltung sind der Nachweis, dass die Veranstaltung tatsächlich stattgefunden hat und eine Aufstellung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben durch die Vorlage des offiziellen Formulars für den Verwendungsnachweis. Auf Verlangen sind die Originalbelege vorzulegen. Der Zuschuss wird danach durch den Bewilligungsbescheid festgesetzt und anschließend ausgezahlt.